

Reglement über das Job-Sharing (Stellenteilung) für das Gemeindepersonal

vom 30. Juni 1994

§ 1

Grundsatz, Anwendungsbereich

¹Stellen für das Gemeindepersonal (ausgenommen die Lehrkräfte) können im Sinne eines Job-Sharings grundsätzlich aufgeteilt werden.

²Vor der Neubesetzung von Stellen ist jeweils von der Wahlbehörde zu prüfen, ob sich der Aufgabenbereich der Stelle für ein Job-Sharing eignet. Die Ausschreibung der Stelle hat gegebenenfalls entsprechend zu erfolgen.

³Job-Sharing wird bei Führungsfunktionen gemäss § 2^{bis} Abs. 1 lit. a) DGO in der Regel nicht bewilligt.

⁴Für Lehrkräfte gelten die kantonalen Bestimmungen über die Pensenteilung.

§ 2

Voraussetzungen

¹Die zu erledigenden Aufgaben der jeweiligen Stellen müssen klar abgrenzbar sein.

²Für jede geteilte Stelle darf nur 1 Arbeitsplatz belegt werden.

³Pensenaufteilungen sind in der Regel nur im prozentualen Verhältnis von 50 % zu 50 % möglich.

121.15

§ 3

- Verfahren
- a) Gesuch ¹Gesuche zum Job-Sharing sind mit Antrag der zuständigen Chefbeamtin oder des Chefbeamten dem Personaldienst einzureichen.
- b) Entscheid ²Die Wahlbehörde entscheidet über die Gesuche auf Antrag des Personaldienstes.
- ³Der Entscheid ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller innert 60 Tagen nach Eingang des Gesuchs zu eröffnen.

§ 4

- Ergänzende Regelung Der Personaldienst kann weitere Richtlinien für die sinnvolle Durchführung und Anwendung des Reglementes erlassen.

§ 5

- Information der GRK Der Personaldienst erstattet der Gemeinderatskommission periodisch Bericht.

§ 6

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission genehmigt am 30. Juni 1994

Der Stadtpräsident

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber

Peter Gisiger